

Liebe Gäste wir dürfen unser Restaurant & unsere Außenterrasse wieder öffnen.

**Ab Mittwoch, den 2. Juni 2021 sind wir wieder für Sie da!
Um alle gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten,
müssen wir allerdings die Plätze auf der Terrasse und im Restaurant
begrenzen. Daher bitten wir Sie, wenn möglich vorher anzurufen
und zu reservieren.**

**Zusätzlich müssen wir uns alle an folgende Regeln / Bestimmungen
zur Überwindung der Corona-Krise halten:**

1. Neue CoronaVO mit Wirkung ab 31. 5. 2021

**Die Landesregierung hat heute eine neue CoronaVO beschlossen,
die ab Montag, dem 31.5.2021 in Kraft und spätestens am 28.6. außer
Kraft tritt.**

**Mit dieser neuen CoronaVO bildet die Landesregierung ihren 3
Stufenplan ab. Das heißt, es wird auch geregelt, was in Landkreisen
mit einer Inzidenz von kleiner 50 bis 35 gilt (Stufe 2) und auch was in
Landkreisen mit einer Inzidenz von kleiner 35 bis 10 gilt (Stufe 1).**

**Richtig ist, dass die jeweiligen neuen Stufenregelungen nach dem
Wechsel von einer Stufe in die nächste erst dann wirksam werden
können, wenn der zuständige Landkreis o. ä. per Allgemein-
verfügung feststellt, von wann an die neuen Regeln gelten.**

**Grundsätzlich gelten weiterhin die bekannten Abstands-, Hygiene-
und Dokumentationspflichten. Insbesondere in Innenräumen gilt die
Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soweit der
Sitzplatz nicht eingenommen ist.**

**Die Minigolfanlage darf wieder bespielt werden. Es gelten auch hier
die gesetzlichen Hygiene- und Abstandsregelungen. Eine vorherige
*Anmeldung ist nicht erforderlich.***

2. Was ändert sich für das niedersächsische Gastgewerbe ab 31.5.2021?

a) Die Außengastronomie:

In Landkreisen mit einer Inzidenz größer 50 gilt keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, lediglich zum Aufsuchen der Toiletten im Innenbereich ist eine solche vorgeschrieben. Die Sperrzeit ist ab 23.00 Uhr festgelegt. Gäste benötigen zum Zutritt einen negativen Corona-Test.

In Landkreisen mit einer Inzidenz unter 50 gilt hingegen keine Sperrfrist, keine Testpflicht mehr.

b) Die Innengastronomie:

In Landkreisen mit einer Inzidenz von 35 bis 50 ist das Geschäft mit einer Kapazitätsbegrenzung auf 50 % möglich. Das Geschäft darf nur am Tisch stattfinden. Ein Saalgeschäft ist nicht gestattet. Die Sperrzeit wirkt ab 23.00 Uhr. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist vorgeschrieben soweit der Sitzplatz nicht eingenommen ist. Gästen darf nur Zutritt gewährt werden, bei Vorlage eines negativen Coronatests. Dieser darf nicht älter als 24 Stunden sein (Ausnahme für Doppeltgeimpfte und Wiedergenesene).

In Landkreisen mit einer Inzidenz kleiner 35 gilt nach wie vor die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, eine Testpflicht entfällt, Saalbetrieb/Veranstaltungen dürfen in eingeschränktem Umfang stattfinden.

Tischgrößen innen und außen orientieren sich an den Inzidenzen.

Bei einer Inzidenz größer 50 darf ein Haushalt mit zwei Personen eines weiteren Haushaltes zusammen an einem Tisch sitzen.

Bei einer Inzidenz bis 50 darf ein Haushalt mit zwei Personen eines weiteren Haushaltes zusammen an einem Tisch sitzen oder aber insgesamt 10 Personen aus max. 3 Haushalten.

In allen Fällen zählen Kinder bis 14 Jahre nicht mit. Dies gilt auch für Doppeltgeimpfte und Wiedergenesene.

Der Saalbetrieb (und Veranstaltungen):

Die Regeln für Saalbetrieb und Veranstaltungen sind in § 6 a der CoronaVO geregelt. Sie sind gestaffelt nach Landkreisinzidenzen, Innen- und Außenveranstaltungen und ausschließlich im Sitzen bzw. teilweise auch im Stehen. Eine Darstellung dieses komplexen Regelwerks kann hier nur auszugsweise erfolgen. Nähere Information gibt Ihre Bezirksverbandsgeschäftsstelle.

Eine schematische Darstellung finden Sie auf unserer Corona-Website.

In Landkreisen mit einer Inzidenz von größer als 50 ist ein Saalbetrieb und die Durchführung von Veranstaltungen nicht möglich.

In Landkreisen mit einer Inzidenz von größer als 35 aber kleiner als 50 ist ein Saalbetrieb und Veranstaltungen innen nicht möglich. Veranstaltungen außen sind möglich mit entsprechenden Hygienekonzept:

In den Veranstaltungen, die mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, ist das Abstandsgebot einzuhalten, die Zahl der Teilnehmerinnen darf 250 Personen nicht überschreiten.

Wird eine Veranstaltung mit mindestens zeitweise stehendem Publikum durchgeführt, so darf die Zahl der Teilnehmerinnen 100 Personen nicht überschreiten;
Die Teilnehmerinnen müssen negative Coronatests vorweisen.

In Landkreisen mit einer Inzidenz von unter 35 sind Veranstaltungen außen auch mit mindestens zeitweise stehendem Publikum mit max. 500 Personen zulässig. Beträgt die Zahl der Teilnehmerinnen mehr als 250 Personen, so gilt die Testpflicht.

In Landkreisen in denen die Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist Saalbetrieb/ Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zulässig. Saalbetrieb/Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten ist; in geschlossenen Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr genügt ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder anderen Person. Die Veranstalterin ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. Die Zahl der Teilnehmerinnen darf 500 Personen nicht überschreiten; mehr

als 500 Personen, in Einrichtungen mit mehr als 1700 Plätzen höchstens aber bis zu 30 Prozent der Plätze, können auf Antrag der Veranstalterin von den zuständigen Behörden zugelassen werden. Die Veranstalterin muss ein Hygienekonzept vorlegen, das besondere Maßnahmen

- 1. für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Veranstaltung,**
- 2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäreinrichtungen und**
- 3. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept vorsehen muss.**

Da wir unseren Gästen zur Zeit nur begrenzt Speisekarten aushändigen dürfen, werden wir Ihnen, die kein Handy bzw. Internetzugang haben, das komplette Speisenangebot etc. auf einer Tafel auf der Terrasse und Restaurant und im Schaukasten am Resturanteingang zur Ansicht bieten!